

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Statut  
des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung (BNV)

Vom 8. August 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Statut  
des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung (BNV)**

**vom 8. August 2022**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beirat
- § 9 Verhältnis des BNV zur Medizinischen Fakultät und zum UKB
- § 10 Änderungen des Statuts
- § 11 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Gründung eines interdisziplinären Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung soll dazu dienen, die Versorgungsforschung am Standort Bonn zu vernetzen, sichtbar zu machen und zu fördern. Ein Schwerpunkt sollte dabei auf der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Versorgungsforschung liegen. Die Versorgungsforschung am Standort Bonn richtet sich dabei nach einem gemeinsamen Leitbild: Sie soll dazu beitragen, dem Menschen in seinem jeweiligen individuellen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und geographischen Raum bestmögliche Bedingungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Gesundheit und Teilhabe zu ermöglichen.

## **§ 1**

### **Rechtsstellung**

Das Bonner Netzwerk für Versorgungsforschung (BNV) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG). Sie wurde mit Beschlussfassung des Dekanats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juni 2022 eingerichtet.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

Das Bonner Netzwerk für Versorgungsforschung verfolgt folgende Aufgaben und Ziele:

- Plattform: Vernetzung der wissenschaftlichen Aktivitäten und Expertisen der beteiligten Mitglieder, Kooperation mit Partnern an anderen Standorten, insbesondere der Universität Siegen,
- Beratung: Vermittlung von methodischer Beratung hinsichtlich der Planung, Durchführung oder Auswertung von Versorgungsforschungsstudien,
- Forschung: Ausschreibungsberatung, standortinterne Vernetzung und Unterstützung bei der Koordinierung von Verbundanträgen,
- Aus- und Fortbildung: Ausrichtung von wissenschaftlichen Kolloquien für Doktorand\*innen und Postdocs im Bereich der Versorgungsforschung,
- Sichtbarkeit: Darstellung und Kommunikation der Aktivitäten des Netzwerks nach innen und außen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

(1) Geborene Mitglieder des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung sind die in der Anlage zu diesem Statut genannten Fakultätsmitglieder.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag einer\*eines Antragsberechtigten und auf Vorschlag des Vorstands nach Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung durch Beschluss des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn. Antragsberechtigt sind Personen, die auf dem Forschungsgebiet des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben und Mitglied der Universität Bonn sind. Auf Basis einer Kooperationsvereinbarung, die zwischen der Universität Bonn und einer externen Wissenschaftseinrichtung oder Klinik geschlossen wird, können auch Beschäftigte dieser externen Einrichtung oder Klinik, die nicht Mitglied der Universität Bonn sind, aber im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen, eine Mitgliedschaft im Bonner Netzwerk für

Versorgungsforschung beantragen; sie nehmen mit Rederecht, aber ohne Stimm- und Wahlrecht an Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

(3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder gegenüber der Geschäftsstelle kündigen.

(4) Das Dekanat kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds auf Vorschlag des Vorstands nach Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung kündigen, falls das Mitglied seine Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.

(5) Die Mitgliedschaft im Bonner Netzwerk für Versorgungsforschung endet mit der Kündigung der Mitgliedschaft, Kündigung der Kooperationsvereinbarung, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ist, oder mit der Auflösung der Einrichtung, welcher das Mitglied angehört.

#### **§ 4**

##### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung.

(2) Bereitschaft zur Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen den Mitgliedern.

(3) Gegenseitige Unterstützung und Beratung der Mitglieder untereinander.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Organe des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

(1) Die Leitung des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus der\*dem geschäftsführenden Direktor\*in und einer\*einem Stellvertreter\*in. Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung und sorgt für die geordnete Erfüllung der unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben. Der Vorstand vertritt das Bonner Netzwerk für Versorgungsforschung innerhalb der Fakultät.

(4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung, dem Beirat und der Medizinischen Fakultät einmal im Jahr über die Tätigkeiten des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung entsprechend § 3.
- (2) Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in des Bonner Netzwerk für Versorgungsforschung ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, Beschlüsse zur strategischen und inhaltlichen Ausrichtung und Arbeit des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze, die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 zu beachten sind, fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung erstellt den Vorschlag zur Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Abs. 3.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die geschäftsführende\*den geschäftsführenden Direktor\*in und die stellvertretende geschäftsführende\*den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor\*in des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Semester durch den Vorstand einberufen. Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich der\*des geschäftsführenden Direktorin\*Direktors des Netzwerks oder ihrer\*seiner Stellvertretung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann die\*der geschäftsführende Direktor\*in der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.
- (10) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren Absatz 8 Satz 1 entsprechend. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung innerhalb der für die Rückantwort gesetzten

Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die\*der geschäftsführende Direktor\*in eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wird durch die\*den geschäftsführende\*n Direktor\*in bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die\*den geschäftsführende\*n Direktor\*in zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(11) Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 10 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ist eine Mitgliederversammlung in Präsenz durchzuführen.

## **§ 8 Beirat**

(1) Das Dekanat beruft auf Vorschlag des Vorstands nach Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung einen Beirat.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für fünf Jahre benannt. Eine Wiederbenennung ist für weitere fünf Jahre möglich.

(3) Die Aufgabe des Beirats ist es, die Arbeit des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung beratend zu unterstützen. Er soll wissenschaftliche Impulse setzen und Anregungen aus Versorgungspraxis, Gesundheitssystem und Gesellschaft beisteuern.

(4) Hierzu sollen möglichst Vertreter\*innen der Gesundheitspolitik, der Kostenträger\*innen, der ärztlichen Selbstverwaltung, der Klinik, der Medizinethik, der Patient\*innen sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses vertreten sein. Ein Vertreter des Beirats wird von der Universität Siegen gestellt. Nach Möglichkeit sollten auch internationale Beiratsmitglieder ernannt werden.

(5) Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen. Die Beiratssitzungen werden von dem Vorstand einberufen. § 7 Abs. 9 bis 11 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Verhältnis des BNV zur Medizinischen Fakultät (und zum UKB)**

(1) Die Mitglieder des BNV verbleiben institutionell und dienstrechtlich vollständig in den für sie zuständigen Instituten und Kliniken. Dort üben sie weiterhin ihre Rechte und Pflichten aus. Insbesondere haben sie unverändert ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung innerhalb der Medizinischen Fakultät wahrzunehmen.

(2) Personal- und Sachmittel werden durch Drittmittelanträge eingeworben. Die Drittmittelanträge des BNV sind dem Rektorat über das Dekanat der Medizinischen Fakultät anzuzeigen. Drittmittel, welche zusätzliche Leistungen der Medizinischen Fakultät verlangen, dürfen nur mit Zustimmung der Dekanin\*des

Dekans angenommen werden. Für die Administration der Anträge und der zu schließenden Kooperationsverträge ist die UKB-Verwaltung in Abstimmung mit der Verwaltung der Universität zuständig.

**§ 10**  
**Änderungen des Statuts**

Änderungen dieses Statuts werden auf Vorschlag des Vorstands nach Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Bonner Netzwerks für Versorgungsforschung vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn beschlossen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Es wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Juni 2022, der auf die Empfehlung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät gefasst wurde.

Bonn, den 8. August 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anhang: Geborene Mitglieder des BNV nach § 3 Abs. 1

- Direktor\*in der Abteilung für Integrierte Onkologie (AIO)
- Dekan der Medizinischen Fakultät
- Leiter\*in der Forschungsstelle für Gesundheitskommunikation und Versorgungsforschung (CHSR), Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Leiter\*in des GeoHealth Centre, Institut für Hygiene und Public Health (IHPH)
- Direktor\*in des Instituts für Hausarztmedizin (IfH)
- Direktor\*in des Instituts für Hygiene und Public Health (IHPH)
- Direktor\*in des Instituts für Patientensicherheit (IfPS)
- Direktor\*in des Instituts für Medizinische Biometrie, Informatik und Epidemiologie (IMBIE)
- Leiter\*in der Sektion Operative Intensivmedizin der Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Leiter\*in der Sektion Anästhesiologie der Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Direktor\*in der Klinik und Poliklinik für Palliativmedizin
- Direktor\*in der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Leiter\*in der Sektion Global Health, Institut für Hygiene und Public Health (IHPH)